

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären hiermit, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit den folgenden Abweichungen gefolgt ist und folgen wird:

- Die Ziffern 4.2.2 bis 4.2.4 des Kodex enthalten Empfehlungen bezüglich der Vergütung der Vorstandsmitglieder durch die Gesellschaft. Da Herr Chen Zefeng nur über einen Dienstvertrag mit einer chinesischen Tochtergesellschaft, aber nicht über einen Dienstvertrag mit der Aktiengesellschaft selbst verfügt, und dieser Vertrag zudem eine reine Festvergütung vorsieht, finden die Empfehlungen nach Ziffer 4.2.2 und Ziffer 4.2.3 des Kodex insoweit keine Anwendung. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass Herr Chen bereits aufgrund seiner maßgeblichen Beteiligung an der Gesellschaft ein großes Interesse an einem nachhaltigen Wachstum der Gesellschaft hat, so dass es keiner zusätzlichen monetären Anreize bedarf.
- Mit Herrn William Wang hat die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verlängerung seiner Amtszeit im Juni 2014 einen Anstellungsvertrag abgeschlossen, der eine Festvergütung und eine variable Vergütungskomponente in Form eines jährlichen Bonus vorsieht, dessen Gewährung und Höhe (bis zu einem vertraglich definierten Cap) im freien Ermessen des Aufsichtsrats stehen. Die Vergütung von Herrn Wang steht grundsätzlich im Einklang mit den Empfehlungen in Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 des Kodex. Die variable Vergütung in Form eines Ermessensbonus weicht allerdings insofern von den Empfehlungen der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 7 und 8 des Kodex ab, als die Parameter bzw. Erfolgsziele nicht im Voraus festgelegt werden. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die variable Vergütung in Form eines im freien Ermessen stehenden Bonus vorteilhaft für die Gesellschaft ist, weil dies dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gibt, die Leistungen von Herrn Wang im Nachhinein ganzheitlich zu beurteilen und dabei auch anderweitige Entwicklungen wie z.B. die allgemeine Lage der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 und Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex empfehlen die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Das Unternehmen hat keine derartigen Altersgrenzen festgelegt. Das Unternehmen hält sich damit die Möglichkeit offen, von Fall zu Fall Mitglieder in den Vorstand oder den Aufsichtsrat zu berufen, die eine bestimmte Altersgrenze bereits überschritten haben. Das Unternehmen hält es nicht für sinnvoll, die Tätigkeit an eine bestimmte Altersgrenze zu knüpfen, sondern hält die fachliche Qualifikation und Erfahrung der betreffenden Mitglieder für wichtiger.
- Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat berücksichtigen. Obwohl der

Aufsichtsrat diese Empfehlung bei der Wahl oder Wiederwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes mitberücksichtigt, hält er es für sinnvoll, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit für das Unternehmen weiterführen, wenn dies zum Besten für den Fortschritt von ZhongDe ist. Das Unternehmen hat daher keine derartige Regelgrenze festgelegt.

- Nach Ziffer 5.4.6. Abs. 1 des Kodex sollen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigt werden. Die derzeitige Vergütungsregelung der Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt lediglich den Vorsitz im Aufsichtsrat. Nach Ansicht der Gesellschaft ist eine erhöhte Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden nicht erforderlich, da die Aufgaben im Wesentlichen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorgenommen werden. Aufsichtsratsausschüsse wurden aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht gebildet, so dass die Mitgliedschaft oder der Vorsitz in Ausschüssen bei der Vergütung nicht zu berücksichtigen sind.
- Nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 des Kodex soll eine variable Aufsichtsratsvergütung, sofern eine solche vorhanden ist, auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Die variable Vergütung des Aufsichtsrats der ZhongDe Waste Technology AG basiert auf dem jährlichen Gewinn je Aktie, was nach Ansicht der Gesellschaft grundsätzlich ein angemessener Indikator für die Leistung der Gesellschaft – und damit auch des Aufsichtsrats – ist. Die variable Vergütung knüpft allerdings nicht spezifisch an einen langfristigen Indikator an und erfüllt daher möglicherweise nicht die Empfehlung der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 des Kodex.
- Ziffer 7.1.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Quartals veröffentlicht werden sollen. Die Gesellschaft hat diese Zeitvorgaben bis jetzt noch nicht eingehalten. Der Grund hierfür liegt in der internationalen Holding-Struktur und einigen sprachlichen Herausforderungen bei der Erstellung der Berichte. Das Unternehmen hat bisher seinen Schwerpunkt auf eine sorgfältige und genaue Erstellung der Berichte und Abschlüsse gelegt und weniger auf die exakte Einhaltung der vorgesehenen Frist und wird dies auch zukünftig tun.

Frankfurt am Main, 21. April 2016

ZhongDe Waste Technology AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat